

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: TAGESELTERN MÜNCHEN UND UMGEBUNG E.V.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen worden.
4. Der Verein ist Mitglied im PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Er bemüht sich um eine qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Tageseltern durch praxisvorbereitende und begleitende Fortbildungsmaßnahmen in Form von Referaten, Vorträgen, Wochenendseminaren, sowie durch Gruppen- und Einzelberatung der Tageseltern nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten.
3. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit über die Belange der Tageseltern.
4. Der Verein kann auch andere Aufgaben, die von Seiten des Jugendamtes übertragen werden, wahrnehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliederbeiträgen und aus Spenden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sollen Eltern, Tageseltern und andere Kinderbetreuungspersonen sein, die den Verein aufgrund seiner Aufgabenstellung in Anspruch nehmen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (Förderer).
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb von 14 Tagen ablehnt.
Gegen die Ablehnung kann Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung abstimmt.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
5. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies in der Einladung (Tagesordnungspunkt) angekündigt wurde.

Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins
 - Nichtbezahlung des Beitrags trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung
- Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei juristischen Personenvereinigungen bei deren Auflösung
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- d) durch Austritt

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt; er ist halbjährlich oder jährlich zu entrichten und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstands Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
 - die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Festlegung des Jahresbeitrags
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins, bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2.
2. Er besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - 2 Kassierern
 - 5 BeisitzernEr wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jede von ihnen ist allein nach außen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn die 1. Vorsitzende verhindert ist. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

§ 10 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 14.10.2010